

15/SN-25/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Generaldirektion für die
 öffentliche Sicherheit
 1014 Wien / Postfach 100

Z'	GESETZENTWURF 25. GE. 0. 87
Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987 <i>Holl</i>
<i>H. Krawak</i>	

Ihre Zeichen. Unsere Zeichen
 Z1.19472/12-GD/87 RA/Dr.Cse/1311

Telefon (0222) 65 37 65 Datum
 Durchwahl 269 19.8.1987

Betreff Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung
 polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen
 Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die dem Entwurf zugrundeliegende Absicht des Gesetzgebers, dem im Zuge der Verbrechensbekämpfung durch Aktionen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes an seiner Person oder seinem Vermögen zu Schaden gekommenen unbeteiligten Dritten nunmehr einen Rechtsanspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens zu eröffnen. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn dieses Vorhaben nicht auf jene Fälle beschränkt bliebe, in denen der zum Schadenseintritt führende Zwang im Vollziehungsbereich des Bundes ausgeübt wurde, sondern wenn der Geltungsbereich des Entwurfes ganz allgemein die Folgen der Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes schlechthin, insbesondere auch solche in deren Eigenschaft als funktionelle Landesorgane, regeln könnte. Dies umso eher, als dadurch einer Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der gleichartigen Regelung von gleichartig gelagerten Sachverhalten einerseits Rechnung getragen würde und andererseits in budgetärer Hinsicht nur eine geringfügige Mehrbelastung in Kauf genommen

werden müßte, wenn damit "doch nur verhältnismäßig wenige zusätzliche Anwendungsfälle in die Reichweite des Gesetzes gebracht" würden, wie es im Begleitschreiben des do. Bundesministeriums vom 21.4.1987 heißt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Bemerkungen:

Zu § 1: Da es sich bei den Ersatzleistungen um eine Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB handeln soll, könnte bereits im Absatz 1 anstelle des Wortes "Ersatz" der terminus "Schadloshaltung (§ 1323 ABGB)" verwendet werden.

Wenngleich die dem Entwurf zu entnehmende Absicht, den mittelbar Geschädigten aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszuschließen, insbesondere aus budgetären Rücksichten verständlich ist, sollte doch bei Formulierung dieser Bestimmung der von Reischauer in Rummel, Kommentar zum ABGB, S.2141f, gemachte Hinweis berücksichtigt werden, wonach "die unglückliche Terminologie vom mittelbaren und unmittelbaren Schaden, weil nichtssagend, aber eher Verwirrung stiftend, zurückgedrängt werden" sollte. Insbesondere erscheint es fraglich, ob auf dem im Entwurf gewählten Wege der Abgrenzung der in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 13 (ganz oben) erklärtermaßen beabsichtigte Ausschluß von Angehörigen für Fälle des § 1327 ABGB auch tatsächlich erreicht wird, ganz abgesehen davon, daß die rechtspolitische Bedeutung dieses Entwurfes sicherlich darunter leidet, wenn den Unterhaltsberechtigten eines Getöteten keinerlei Ersatzansprüche eingeräumt werden.

Im übrigen sollte es in Absatz 1 richtig "Schmerzensgeld" (ohne "s") heißen.

Zu § 2: Im Absatz 1 erweist sich die Wortfolge "als dieser Schaden nicht durch Versicherung Deckung findet" insofern als unscharf, als nicht zwischen Anspruch und tatsächlicher Leistung der Versicherung unterschieden wird. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages könnte diesbezüglich überhaupt einer Regelung der Vorzug gegeben werden, wonach der Bund

die Schadloshaltung zunächst im vollen Umfang leistet, und der dem Geschädigten zustehende Anspruch auf Versicherungsleistung durch Legalzession auf den Bund übergeht; lediglich die von einer Versicherung im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Schadloshaltung nach diesem Entwurf bereits tatsächlich ausbezahlten Leistungen sollten bei Bemessung der Höhe der Schadloshaltung in Abzug gebracht werden. Damit wäre erreicht, daß ein unschuldig durch eine sicherheitsbehördliche Aktion zu Schaden gekommener Außenstehender in versicherungsrechtlich unklaren Fällen nicht um seine Ersatzansprüche mit der Versicherung streiten muß, wenn der Bund der Ansicht ist, die Versicherung müßte leisten, die Versicherung dies aber verneint.

Was mit der Regelung des Absatzes 2 angestrebt wird, ist erkennbar. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte allerdings klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Anrechnung nur auf jene Leistungen bezieht, welche auf demselben Kausalzusammenhang beruhen. Besteht daher zB Anspruch auf eine Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz oder Amtshaftungsgesetz wegen eines anderen anspruchsbegründenden Ereignisses, kann die Zuerkennung einer Entschädigung nach § 1 des Entwurfes auf diese Leistungen nicht angerechnet werden.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Absatzes 3 muß darauf hingewiesen werden, daß insbesondere für die große Zahl der in Österreich tätigen Gastarbeiter der Ausschluß von Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz und nunmehr auch nach dem vorliegenden Entwurf unbefriedigend ist. Da die Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Amtshaftungswege für Ausländer vom völkerrechtlichen Prinzip der Gegenseitigkeit abhängig ist, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag das do. Bundesministerium zu ersuchen, seinen Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß es zumindest mit denjenigen Staaten, die das Hauptkontingent an Gastarbeitern in Österreich stellen, zum Abschluß einschlägiger Gegenseitigkeitsvereinbarungen durch die Bundesregierung kommt.

Zu § 3: Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst spricht sich hinsichtlich der Regelung des Absatzes 2 dafür aus, im Zusammenhang mit Ersatzleistungen durch den Bund nach diesem Entwurf eine Rückersatzverpflichtung von Personen, die als Organe des Bundes gehandelt haben, ganz allgemein auszuschließen.

Zu § 4: Mit Rücksicht darauf, daß Wortlaute von Versicherungspolizzen bzw. jener Vertragsbestimmungen, die den Umfang eines versicherten Risikos regeln, oftmals vom Versicherungsnehmer nicht richtig verstanden werden und es nicht selten zutrifft, daß der Versicherte vom Bestehen eines Anspruches auf Versicherungsleistungen bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses keinerlei Kenntnis hat, sollte in den Absätzen 1 und 2 nur das "wissentliche" Verschweigen eines Anspruches auf Versicherungsleistung durch den Anspruchsberechtigten zu einer Verwirkung des Anspruches auf Schadloshaltung führen.

Zu § 5: Die hier geregelten Fälle einer Hemmung der Verjährung umfassen sicherlich nicht alle berücksichtigungswürdigen Tatbestände. So ist es denkbar, daß bereits die Klärung der Frage, ob eine Versicherung im Zusammenhang mit dem eingetretenen Ereignis überhaupt zu einer Leistung verpflichtet ist, geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, vor allem, wenn die Klärung dieser Frage vom Betroffenen in einem Rechtsstreit mit der Versicherung herbeigeführt wird. Zumindest derartige Zeitläufe sollten wohl ebenfalls eine Hemmung des Ablaufes der Verjährungsfrist bewirken.

Zu § 6: Die hier vorgesehenen Pflichten der Behörde zur Information (Absatz 1) und Rechtsbelehrung (Absatz 2) sind besonders zu begrüßen, sollten aber von Gesetzes wegen bereits auf schriftlichem Wege erfolgen müssen.

Zu § 7: Die im Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, auch einen Vergleich abschließen zu können, ist, weil einfach, praktikabel und wegen der erwarteten Reduzierung des zeitlichen Aufwands, wohl auch im Interesse des Geschädigten. Die in den Erläuternden

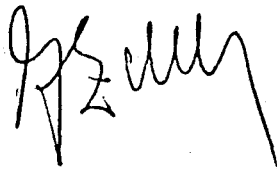
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

Bemerkungen auf Seite 17 geforderte Schriftlichkeit des Vergleiches sollte allerdings im Gesetzestext selbst verankert werden. Des weiteren wird, um Unklarheiten zu begegnen und Mißbräuche zu verhindern, angeregt, daß schon das Vergleichsangebot unbedingt schriftlich erfolgen und eine entsprechende Begründung im Hinblick auf seine materiell-rechtliche Basis enthalten sollte.

Was die im Absatz 4 offengelassene Höhe des Entschädigungsbetrages, ab dem eine Mitwirkung der Finanzprokurator vorgesehene ist, anlangt, so sollte dieser Betrag möglichst hoch angesetzt werden, um zu gewährleisten, daß der Großteil der denkbaren Fälle von Schadloshaltung ohne die durch das dort vorgesehene Begutachtungsverfahren sicherlich zu erwartende zeitliche Verzögerung abgewickelt werden kann.

Der Präsident:



Der Kammernamtsdirektor:

